

Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Kloten

(vom 4. September 2012)

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
Massgebliches Recht.....	2
Bürgerrechtskommission	3
Stadtrat.....	3
Veröffentlichung.....	3
II. Die Aufnahme von Schweizer/innen.....	4
Gesuch.....	4
Voraussetzungen.....	4
III. Die Aufnahme von Ausländer/innen	5
1. Einbürgerung von Ausländer/innen mit Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.....	5
Eignung und Wohnsitzerfordernis.....	5
2. Einbürgerung von Ausländer/innen ohne Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.....	6
Eignung und Wohnsitzerfordernis.....	6
Nachweis von Deutsch- und Staatskundekenntnissen	6
IV. Gebühren.....	7
Grundsatz.....	7
Gebührenreglement.....	7
Gebührenerlass	7
V. Schlussbestimmungen.....	8
Inkrafttreten	8

Massgebliches
Recht

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und die Entlassung von Bürgern aus demselben finden folgende Gesetze und Verordnungen Anwendung:

Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes (BüG) vom 29. September 1952;

Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindengesetz; GG) vom 6. Juni 1926;

Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung) vom 25. Oktober 1978;

Gemeindeordnung der Stadt Kloten vom 1. Mai 2004.

Bürgerrechtskommission	<p>Art. 2</p> <p>Nach Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Kloten ist die Bürgerrechtskommission zuständig für die Begutachtung aller Bürgerrechts-sachen, die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht. Demzufolge steht der Bürgerrechtskommission zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes; b) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an: <ul style="list-style-type: none"> - Schweizer/innen und - Ausländer/innen; c) Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.
Stadtrat	<p>Art. 3</p> <p>Dem Stadtrat steht die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes zu.</p>
Veröffentlichung	<p>Art. 4</p> <p>Jede Bürgerrechtsaufnahme ist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.</p> <p>Sämtliche Einbürgerungsgesuche sind bereits zu Beginn des Verfahrens zu veröffentlichen.</p>

II. Die Aufnahme von Schweizer/innen

Gesuch	<p data-bbox="563 452 655 486">Art. 5</p> <p data-bbox="563 510 1362 674">Schweizer Bürger/innen, die sich um die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht bewerben, reichen der Bürgerrechtskommission ein schriftliches Gesuch ein.</p>
Voraussetzungen	<p data-bbox="563 790 655 824">Art. 6</p> <p data-bbox="563 842 1362 1046">Jede/r Schweizer Bürger/in wird in das Bürgerrecht von Kloten aufgenommen, wenn er/sie seit mindestens zwei Jahren in Kloten wohnt, sich und seine/ihre Familie zu erhalten vermag und einen unbescholtenen Ruf besitzt.</p>

III. Die Aufnahme von Ausländer/innen

1. Einbürgerung von Ausländer/innen mit Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechtes

Eignung und
Wohnsitz-
erfordernis

Art. 7

In der Schweiz geborene Ausländer/innen sind, abgesehen vom Nachweis der Eignung und den Wohnsitzanforderungen des Bundes, im Recht auf Einbürgerung den Schweizer Bürgern gleichgestellt. Das Wohnsitzerfordernis in Kloten beträgt zwei Jahre.

Dies gilt auch für nicht in der Schweiz geborene Ausländer/innen zwischen 16 und 25 Jahren, die in der Schweiz während fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer Landessprache besucht haben. Für sie genügen bereits zwei Jahre Wohnsitz im Kanton Zürich.

2. Einbürgerung von Ausländer/innen ohne Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechtes

Eignung und
Wohnsitz-
erfordernis

Art. 8

Ausländer/innen ohne Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechtes (im Ausland geboren) werden in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, sofern sie die Erfordernisse des Bürgerrechtsgesetzes des Bundes und der kantonalen Bürgerrechtsverordnung erfüllen. Das Wohnsitzerfordernis in Kloten beträgt fünf Jahre.

Nachweis von
Deutsch- und
Staatskunde-
kenntnissen

Art. 9

Von allen Bewerbern/innen, die keinen Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechtes haben, wird verlangt, dass sie ihre Deutschkenntnisse und das staatsbürgerliche Wissen nachweisen.

IV. Gebühren

Grundsatz	Art. 10 Für Bürgerrechtsentscheide wird eine Gebühr erhoben, welche den administrativen Aufwand der Behörden und der Verwaltung deckt.
Gebührenreglement	Art. 11 Der Stadtrat erlässt das Gebührenreglement.
Gebührenerlass	Art. 12 In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtrat die Gebühr teilweise oder ganz erlassen.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

Diese Verordnung tritt auf den 4. September 2012 in Kraft und gilt auch für Anordnungen in bereits laufenden Verfahren.

Sie ersetzt die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Kloten vom 8. Mai 2006.

Kloten, 8. November 2011

STADTRAT KLOTEN

Präsident: René Huber

Verwaltungsdirektor: Thomas Peter

Kloten, 4. September 2012

GEMEINDERAT KLOTEN

Präsident: Roger Isler

Sekretärin: Petra Wicht